



Der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen der SFL

hat im Verfahren gegen

Hans Muster

und

Spieler X,

beide c/o FC XY, Postfach 123, 4567 Musterlingen

Disziplinarbeklagte

betreffend ihres Verhaltens anlässlich bzw. nach dem Meisterschaftsspiels FC XY – FC ABC vom ... 2009

in Anwendung der Artikel:

- 5, 6, 18 Abs. 1 Ziff. 4 und 56 der Statuten der SFL
- Spielregel 12 der FIFA, FIFA Disziplinarreglement Art. 48, Richtlinien für Disziplinarstrafen des SFV, insbesondere Ziff. 6.2.2
- 1, 2, 4, 7, 14, 21, 42, 47, 48, 49 des Verfahrensreglements für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL
- 1, 2, 3 Abs. 2 und 3, 4, 8 -12, 13, 16, Art. 18 Abs. 2 sowie 3 des Reglements über das Disziplinarwesen der SFL

verfügt:

1. Gegen Spieler X werden keine Sanktionen ausgesprochen.
2. Hans Muster wird wegen grober Unsportlichkeit für drei Verbandsspiele gesperrt und mit einer Busse von Fr. 300 belegt.
3. Für die Verbüssung gilt folgendes:

Hans Muster ist für das nächste Verbandsspiel sämtlicher Mannschaften des FC XY - falls die erste Mannschaft spielt – gesperrt. Die weiteren Sperrungen werden nach Rechtskraft dieser Verfügung zu verbüssen sein. Sie gelten ebenfalls für sämtliche Mannschaften des FC XY falls die erste Mannschaft spielt.

4. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr. 400, werden Hans Muster auferlegt.

Für die Busse und die Verfahrenskosten, insgesamt ausmachend Fr. 700, haftet der FC XY solidarisch. Dieser Betrag wird dessen Konto bei der SFL belastet.

5. Den Spielern X und Hans Muster sowie der FC XY per Fax und anschliessend postalisch zu eröffnen.
6. Diese Verfügung kann innert 2 Tagen ab deren Erhalt mit schriftlicher Beschwerde beim Disziplinarrichter zu Händen des als Einzelrichter amtierenden Präsidenten der Disziplinarkommission angefochten werden. Fristauslösend ist die Zustellung per Fax. Der Tag des Empfangs wird nicht mitgerechnet. Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist erwächst die Verfügung in Rechtskraft.

Begründung :

1. Gegen Spieler X und Hans Muster wurde von Amtes wegen gestützt auf die mehrfach visierten Fernsehbilder und diverse Pressemitteilungen ein Verfahren wegen deren Verhaltens - Verdacht der (grobe) Unsportlichkeit und allenfalls Tätlichkeit gegenüber einem Mitspieler - unmittelbar nach der Partie zwischen dem FC XY und dem FC ABC vom ... 2009 eingeleitet.
2. Die Zuständigkeit des Disziplinarrichters ergibt sich aus Art. 4 in Verbindung mit Art. 9 des Reglementes über das Disziplinarwesen. Der vorliegende Sachverhalt ist hinreichend klar und gelangte insbesondere via Medien (geschriebene Presse und Fernsehbilder) zur Kenntnis des Unterzeichnenden.
3. Beiden Spielern wurde die Gelegenheit gegeben, sich zu den Vorkommnissen zu äussern. Beim SR und SRA wurde ebenfalls eine kurze Stellungnahme eingeholt, welche den Disziplinarbeklagten sowie dem FC XY nochmals zur Stellungnahme zugestellt wurde. Auf die entsprechenden Ausführungen wird später einzugehen sein. Vorweg kann nur darauf hingewiesen werden, dass der Unterzeichnende nie gesagt hat, dass aufgrund des medialen Interesses Sanktionen ausgesprochen werden müssen, sondern dass aufgrund des Interesses der Medien die Entscheidung **ob** (ja oder nein) und falls ja in welcher Form sanktioniert wird publik gemacht werden wird. Eine vorgefasste Meinung bestand zu keiner Zeit.
4. Der **Sachverhalt** ist insbesondere anhand der Fernsehbilder sowie der Stellungnahmen kurz zusammengefasst folgender:
Der FC ABC erzielte in der 87. Spielminute den Führungstreffer durch den unbedrängten Spieler OK. Kurze Zeit später wurde der Ausgleich erzielt und das Spiel nachfolgend abgepfiffen. Hans Muster ist nach dem Abpfiff wütend und macht für das 1:0 den Abwehrspieler X verantwortlich. Dies hat er ihm beim Verlassen des Spielfeldes auch deutlich und in aggressiver Weise mitgeteilt. Hans Muster redet auf Spieler X ein und schubst ihn zweimal mit den Händen gegen den Körper und einmal gegen das Gesicht weg. Der nun ebenfalls

energierte Spieler X schubst Hans Muster nun mit beiden Händen von sich weg. Der sichtlich noch mehr erboste Hans Muster greift nun mit den Torwarthandschuhen in die Haare von Spieler X und zieht heftig an diesen. Spieler X versucht sich von Hans Muster zu lösen, was ihm nach einigen Versuchen auch gelingt. Der FC ABC Spieler Q versucht die beiden zu trennen. Auch weitere Spieler gehen nun zu den beiden Hitzköpfen und versuchen diese zu beruhigen. Insbesondere Ferati muss durch seine Mitspieler zurückgehalten werden, ansonsten er wohl auf Hans Muster losgegangen wäre.

5. Sogenannte „Fernsehentscheide“ können einzig in Fällen von unsportlichen Verhaltensweisen ausgesprochen werden. Gemäss konstanter Praxis des Disziplinarrichters im Spielbetriebswesen ist für den Erlass eines Fernsehentscheides eine „schwerwiegende“ Verfehlung bzw. eine gewisse Tatschwere notwendig. Eingegriffen werden soll mit Fernsehentscheid insbesondere gegen versteckte Attacken (insbesondere auf Gegenspieler), Unsportlichkeiten neben dem Spielgeschehen und neuerdings auch bei Schwalben oder mit Absicht erzielten Handstoren. Falls die Strafe maximal eine Spielsperre betragen könnte oder müsste, ist demgegenüber kein Fernsehentscheid auszusprechen. Diese sollen grundsätzlich auch nicht dazu dienen vom SR gesehene und z.B. mit Freistoss und gelber Karte sanktionierte Verfehlungen nachträglich härter zu bestrafen (vgl. dazu auch nachfolgend Ziff. 6).

Der Spieler X wurde durch Hans Muster mehrfach in aggressiver Weise gegen den Körper gestossen und einmal wurde ihm ins Gesicht gelangt. Hans Muster redet zudem in sehr eindringlicher Weise auf Spieler X ein. Nach dieser eindeutigen Provokation stösst Spieler X Hans Muster mit einer gewissen Intensität weg. Dieses grundsätzlich unnötige Wegstossen könnte höchstens als (eher leichte) Unsportlichkeit angesehen werden. Der Spieler X wurde aber durch seinen Torhüter offensichtlich provoziert. Bei ihm käme höchstens eine Sanktionierung mit einer Spielsperre (2-1) in Frage. Ein Fernsehentscheid ist hier nicht auszusprechen. Die Tatschwere ist zu gering. Dieser Umstand dürfte Spieler X insbesondere auch den besonnen Spielern zu verdanken haben, die ihn von einer Attacke gegen Hans Muster abgehalten haben.

6. Durch den FC XY wie auch den Spieler Hans Muster wird in beiden Stellungnahmen vom ... 2009 ausgeführt, dass die Vorkommnisse durch den SRA und evtl. auch den SR gesehen wurden und damit in Anwendung des FIFA Zirkulars 948 nicht sanktioniert werden können.

Gemäss FIFA-Zirkular 946 dürfen Bildaufnahmen als echtes Beweismittel zur Ermittlung des Sachverhaltes in den Fällen herangezogen und berücksichtigt werden, in denen der

SR eine offensichtliche Fehlentscheidung getroffen hat sowie wenn der SR die Szene nicht gesehen oder gehört hat und eine schwere Zuwiderhandlung (z.B. Spucken, Tätlichkeit, Rassismus, schwerer Verstoss gegen das Fairplay) vorliegt.

Den eingeholten Stellungnahmen des SRA und des SR kann entnommen werden, dass diese den Vorfall gar nicht bzw. nur unvollständig gesehen haben. Der SRA Assistent, welcher sich zufolge der Fernsehaufnahmen zu Beginn der Auseinandersetzung mindestens 20-30 Meter entfernt befunden hat, ist erst während der Auseinandersetzung auf die beiden Spieler und Spieler Q zugegangen. Er hat insbesondere auf den Spieler Q geachtet, da er eine Provokation oder Auseinandersetzung zwischen Hassli und einem FC XY-Spieler befürchtete. Das doch eher heftige an den Haaren ziehen von Hans Muster hat er nicht bemerkt. Es dürfte ihm durch Hans Muster auch die Sicht verdeckt gewesen sein, nähert er sich doch im Rücken von Hans Muster herkommend dem Geschehen an. SR dürfte - auch gemäss den Fernsehbildern - während der gesamten oder mindestens dem grössten Teil der Vorkommnisse der Auseinandersetzung den Rücken zugewandt haben. Es besteht für den Disziplinarrichter keine Veranlassung, nicht auf die glaubwürdigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Spielleiter abzustellen. Diesen kommt zudem ein erhöhter Beweiswert zu. Sie stehen auch nicht im Widerspruch zu den zusätzlich eingereichten Fernsehaufnahmen. Mit einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen zwei Spielern derselben Mannschaft mussten die Spielleiter nicht rechnen. Da der SR und der SRA die Auseinandersetzung nicht gesehen haben, darf auf die Fernsehbilder abgestellt werden. Folgerichtig wurde durch die Spielleitung auch keine Sanktion ausgesprochen und auch nichts im Rapport angeführt. Den „richtigen“ Sachverhalt haben die Spielleiter erst im Fernsehen zur Kenntnis nehmen können.

Anzufügen bleibt, dass falls die fragliche Szene durch die Spielleitung beobachtet und nicht sanktioniert worden wäre, von einer offensichtlichen Fehlentscheidung gesprochen werden müsste.

7. Das aggressive Einreden auf Spieler X, das mehrfache Schubsen und ins Gesicht langen sowie das doch eher heftige an den Haaren ziehen muss insgesamt mindestens als grobe Unsportlichkeit (vgl. z.B. Richtlinien für Disziplinarstrafen des SFV, Ziff. 6.2.2.) angesehen werden. Das unverständliche und massive Vorgehen gegen einen Mitspieler liegt an der Grenze zu einer Tätlichkeit. Es liegt eine schwere Widerhandlung gegen das Fairplay vor. Derartige Verfolgungsszenen und tätliche Auseinandersetzungen innerhalb einer Mannschaft gehen entschieden zu weit und sind zu sanktionieren. Die Sanktion für eine Verfehlung innerhalb des Teams kann und darf sich grundsätzlich auch nicht unterscheiden von Vorkommnissen mit einem Gegenspieler (vgl. dazu auch FIFA Disziplinarreglement Art. 48, welcher Gegenspieler und andere Personen als Spieloffizielle gleich behandelt).

Bei der Strafzumessung wird auch berücksichtigt, dass der Torhüter des FC XY über einen guten fussballerischen Leumund verfügt und sich auch für sein Vorgehen entschuldigt hat. Die Sanktionierung mit 3 Spielsperren ist den Umständen angemessen.

8. In Anwendung von Art. 13 Abs. 1 des Diziplinarreglementes ist die erste Sperre umgehend zu vollziehen. Einer allfälligen Beschwerde kommt die aufschiebende Wirkung erst nach der ersten Spielsperre zu.
9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Spieler Hans Muster kostenpflichtig. Er hat die Verfahrenskosten zu bezahlen.
Der FC XY haftet gemäss den reglementarischen Bestimmungen (vgl. Art. 56 Ziff. 7 der Statuten des SFV) für die Busse und die Verfahrenskosten solidarisch.

Bern, ... 2009

Der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen
der SFL

(Studer)